Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans "An der Zeppelinstraße" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker hat am 19.12.2019 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellten Bebauungsplan "An der Zeppelinstraße" als Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt

- im Norden durch die Flurstücke 2293/3, 2293/4, 2295/2, 16/1 und das Gutenberggäßle (Flurstück 17/1)
- im Osten durch das Flurstück 2298 und die Eichendorffstraße (Flurstück 2295)
- im Süden durch die Flurstücke 15, 2302/1, 2302/2 und 2301/2
- im Westen durch die Flurstücke 15 und 18

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.12.2019.

Der Bebauungsplan "An der Zeppelinstraße" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Gemeinde Rottenacker, Bühlstraße 7, 89616 Rottenacker während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Sprechzeiten der Gemeinde Rottenacker:

Montag bis Freitag, Vormittag: 8.00 bis 12.00 Uhr Mittwoch, Nachmittag: 14.00 bis 17.30 Uhr

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rottenacker geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rottenacker, 10.01.2020

Karl Hauler Bürgermeister